

Badeordnung der Stadt Waren (Müritz)

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie zu beachten, liegt im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Besucher die Bestimmung dieser Badeordnung an. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Hinweise zur Benutzung der Wasserrutsche sind zu beachten.

Im Volksbad und an der Badestelle Feisneck ist in der Zeit vom 15. Mai bis 10. September täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr die Badeaufsicht gewährleistet. Der Wasserrettungsdienst an den Badestellen Ecktannen und Kölpinsee wird jährlich neu bestimmt und ist als Anlage beigefügt.

3. Grundsätzlich hat jeder das Recht die Bäder zu betreten. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten der Bäder untersagt. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Mitführen von Haustieren
 - b) Angeln im Bereich der Bäder
 - c) Wegwerfen von Abfällen
 - d) jede Ausübung eines Gewerbes, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden
 - e) Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten im Badebereich
6. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Auf das Recht der Gendarstellung bei der Stadt Waren (Müritz) wird hingewiesen.

7. Jeder Besucher hat auf mitgeführte Garderobe und sein sonstiges Eigentum selbst zu achten. Für Verlust wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
8. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind. Die Stadt haftet nur bei Nachweis eines schuldhaften Verhaltens ihrerseits. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal gemeldet und geltend gemacht werden.
9. Schwimmer dürfen sich nur innerhalb des durch Sperrtonnen abgegrenzten Bereiches aufhalten. Nichtschwimmer dürfen nur den ausgeschilderten Bereich benutzen.

Das Überschwimmen der Absperrungen sowie das unberechtigte Hilferufen sind streng verboten.

10. Das Schwimmen unter Brücken- und Sprunganlagen sowie das ins Wasserstoßen von Personen ist untersagt. Das Springen vom Brückengeländer ist verboten.
11. Die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten ist streng verboten. Bei Einbruch der Dunkelheit, bei Gewitter und auf Anordnung des Aufsichtspersonals muss das Wasser verlassen werden.
12. Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und Anlagen gestattet.
13. Schüler- und Besuchergruppen sind beim Aufsichtspersonal an- und abzumelden. Die Aufsichtspflicht der Gruppenleiter wird dadurch nicht aufgehoben.
14. Das Abstellen jeglicher Fahrzeuge ist nur auf den vorgesehenen Flächen gestattet.

Diese Badeordnung tritt am 15. Mai 2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Badeordnung vom 01. Januar 1999 außer Kraft gesetzt.

Waren (Müritz), den 10. Mai 2005

Der Bürgermeister
Stadt Waren (Müritz)